

**XI. Änderungssatzung
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth
vom __.__.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 11.03.2008 nachstehende XI. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth vom 09.11.1995 in der Fassung der X. Änderungssatzung vom 20.12.2006 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 „Anschlussbeitrag“ wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Anschlussbeitrag ruht auf dem Grundstück als öffentliche Last.“

2. In § 8 „Kanalbenutzungsgebühren“ wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Die Gebühren ruhen auf dem Grundstück als öffentliche Last.“

3. In § 13 „Gebühren für Grundstücksentwässerungseinrichtungen“ wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Die Gebühren ruhen auf dem Grundstück als öffentliche Last.“

4. Nach § 18 „Anzeige und Auskunftspflichten“ wird folgender § 18 a neu eingefügt:

„Einführung eines flächenbezogenen Gebührenmaßstabs für Niederschlagswasser, Mitwirkungspflichten

- (1) Die Stadt Wipperfürth beabsichtigt die Gebührenerhebung dahingehend zu verändern, dass Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser die Quadratmeterzahl der bebauten und / oder befestigten Grundstücksflächen ist, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten und /oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und /oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Stadt einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und / oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben / Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und / oder befestigte Fläche von der Stadt geschätzt.

- (3) Wird die Größe der bebauten und / oder befestigten Fläche zwischen der erstmaligen Ermittlung und der Zustellung des ersten Gebührenbescheides nach der neuen Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 18 a Abs. 2 entsprechend.“

Artikel II

Diese XI. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth tritt mit Wirkung vom 01.04.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende XI. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den2008

(Guido Forsting)
- Bürgermeister -